



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 3

19.01.2019

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 22.01.2019 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds Michael Schmidt
2. Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Michael Schmidt
- 2.1 Vereidigung neues Gemeinderatsmitglied Werner Rauch
- 2.2 Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse und Referentenposten
3. Abschluss über Leuchtmittel- und Leuchtentauschvertrag mit der LEW; Information und Beschlussfassung
4. Bebauungsplan "Römerstraße Süd"; Aufstellungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
5. Erschließung Baugebiet "Römerstraße Süd"; Information und Beschlussfassung zur Beauftragung der Ingenieurleistungen
6. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 6.1 Tekturantrag für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1083/3, Am Schmutterwald 17
- 6.2 Bauantrag für die Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Fl. Nr. 805/1, Mittelsteig 9
- 6.3 Bauantrag für den Neubau eines Achtfamilienhauses mit Fertigteilgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1488, Donauwörther Straße 10 und 11
- 6.4 Bauantrag für den Neubau an das bestehende Service Center der Firma GEDA auf dem Grundstück Fl. Nr. 1663/4, Mertinger Straße 60
7. Beschlussfassung zur Förderung von thermischen Solaranlagen, Thermografischen Aufnahmen von Wohngebäuden, Regenwassernutzungsanlagen sowie Beratung über weitere Fördermöglichkeiten für das Jahr 2019
8. Errichtung einer Wasserwachtstation am Naherholungsgebiet Hammlarer Baggersee; Beauftragung der LEW Verteilnetz GmbH auf Herstellung eines Stromnetzanschlusses
9. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 2

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Rechtssetzungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau sowie der Mündungsbereiche anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim**

- **Donau (Fluss-km 2492,500 - 2520,500)
einschließlich**
- **Lech (Fluss-km 0 - 1,350)**
- **Schmutter (Fluss-km 0 - 4,240)**
- **Egelseebach (Fluss-km 0 - 1,650)**
- **Zusam (Fluss-km 0 - 9,400)**
- **Kessel (Fluss-km 0 - 0,750)**

Bekanntmachung:

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, für alle Gewässer mit Schadenspotenzial (sog. Hochwasserrisikogebiete) die Hochwassergebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen. Zuständig zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde zur Erstellung der Hochwasserkarten und das Landratsamt Donau-Ries als Rechtssetzungsbehörde zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

1. Derzeitige Rechtslage – bestehendes Überschwemmungsgebiet

Für die Donau oberhalb der Stadt Donauwörth einschließlich des Mündungsbereichs der Zusam und der Kessel erließ das Landratsamt Donau-Ries am 27.01.1997 eine Überschwemmungsgebietsverordnung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997). Zusätzlich wurde die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) erlassen. Damit bestehen zwei Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries, mit der das Überschwemmungsgebiet der Donau amtlich festgesetzt worden ist. Allerdings beinhalten diese Verordnungen noch nicht die Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Fläche im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀). Diese beiden Verordnungen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten (bis zu ihrer Aufhebung) auch weiterhin.

Ergänzend zu diesen festgesetzten Überschwemmungsbereichen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Jahr 2008 für einen 100-jährigen Hochwasserabfluss das Überschwemmungsgebiet der Donau einschließlich der beeinflussten Mündungsbereiche ihrer Nebengewässer überrechnet.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ₁₀₀ erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt vom 04.08.2016 zeitlich bis zum 30.09.2018 verlängert. Auch nach Ablauf der vorläufigen Sicherung gelten die Einschränkungen in (faktischen) überschwemmungsgefährdeten Gebieten weiterhin.

Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen (z. B. der baulichen Entwicklung im Überschwemmungsbereich) sind weiterhin anzuwenden.

2. Ausweisung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Donau unter Einbeziehung der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer muss entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG künftig das 100-jährliche Hochwasser (HQ₁₀₀) sein. Solche Risikogebiete sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Diese gesetzlichen Vorgaben werden mit der Berechnung eines Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erfüllt.

Dem Landratsamt Donau-Ries (und auch den Städten und Gemeinden) liegen die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zusammengestellten, aktualisierten Unterlagen und Karten für das Überschwemmungsgebiet der Donau für ein Hochwasserereignis mit der Jährlichkeit 100 (HQ₁₀₀) vor.

3. Verfahren zur Ausweisung und Festsetzung eines einheitlichen Überschwemmungsgebiets

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der vorliegenden neuen Überschwemmungsgebietskarten zum ermittelten Hochwassergebiet ein wasserrechtliches Rechtssetzungsverfahren durch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 bis 3 BayWG.

Dabei ist vorgesehen, für die Donau einschließlich der Mündungsbereiche ihrer Seitengewässer ein Überschwemmungsgebiet auf der Basis des HQ₁₀₀ festzusetzen sowie die bisher gültigen Verordnungen vom 13.12.1985 und 27.01.1997 aufzuheben.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. Jeder muss die gesetzlich festgelegten Gebote und Verbote beachten (neben den Vorgaben der Verordnung insbesondere §§ 78, 78a und 78 c WGH).

Nachdem in Einzelfällen Beeinträchtigungen oder ein erhöhter Aufwand entstehen können (z. B. bei Lagerungen im Überschwemmungsgebiet, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grünlandumbruch, Geländeänderungen), möchten wir evtl. Betroffene hierauf eigens hinweisen.

4. Öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebietskarten

Überschwemmungsgebiete mit betroffenen Risikogebieten müssen durch eine Rechtsverordnung des Landratsamtes Donau-Ries ausgewiesen bzw. festgesetzt werden (gesetzliche Verpflichtung des § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Vor dem Erlass einer Verordnung sind mögliche Betroffene nach Art. 73f Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Verfahrensunterlagen samt Karten einzusehen und Einwände vorzubringen.

Das erforderliche wasserrechtliche Rechtssetzungsverfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstr. 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer 297, durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Verfahrensunterlagen** in der **Zeit vom 28.01.2019 bis 28.02.2019** im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer 5, während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 15.03.2019**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. Falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenden Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nr. 3

Winterdienst im Gemeindegebiet

Aufgrund der momentanen Wetterlage weisen wir Sie auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hin:

1. Für den **Räum- und Streudienst** sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
 - Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
 - In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
 - Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die **Straßenanlieger** (Vorder- und Hinterlieger) haben **Pflichten**. Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr** von **Schnee zu räumen**. Bei **Schnee-, Reif- oder Eisglätte** sind die Anlieger verpflichtet, die Sicherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu **beseitigen**.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen

Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 4

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
22.01./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
25.01./19:30 Uhr	Generalversammlung	Fischereiverein	Fischerheim

Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 5

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Roland Neubauer
Zweiter Bürgermeister

Samstag, 19.01.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Am Montag, den **21. Januar 2019 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth (Haus B, 3. OG, Zimmer B3.30 (barrierefrei)) der o. g. Sprechtag statt.

Fragen, die beantwortet werden:

- Hilfe zur Pflege
Ein Angehöriger braucht ein Pflegeheim: Welches Heim ist geeignet? Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?
- Eingliederungshilfe
Familien mit schwerbehindertem Kind: Welche Hilfen werden benötigt? Wer sind die richtigen Ansprechpartner?
Ein junger Mensch kann nach der Schulausbildung nicht am 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen: Ist die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich? Kann der Integrationsfachdienst oder das Integrationsamt helfen?
Ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung kommt alleine nicht zurecht: Kann im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens der Verbleib in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft sichergestellt werden?

Individuelle und vertrauliche Beratung:

Die Beratungsstelle bietet individuelle und vertrauliche Beratung, die sich auf die persönliche Situation und die Probleme des Ratsuchenden bezieht. Dafür nimmt sich die Beratungsstelle ausreichend Zeit.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 08 21 / 31 01 216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Nr. 2

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes

Sie suchen einen Job in ihrer Region bzw. Heimatort dann bewerben Sie sich im Blutspendewesen als **Medizinische Fachkraft (m/w/div.) in Teilzeit/Vollzeit**.

Sie haben eine medizinische Ausbildung und Lust, uns bei unseren Blutspendeterminen im Bereich der Venenpunktion zu unterstützen? In Südbayern und Umgebung finden täglich Blutspendetermine statt, die sicher ganz in Ihrer Nähe liegen und gut zu erreichen sind.

Für Ihre Online-Bewerbung besuchen Sie uns auf www.blutspendedienst.com/karriere

Vorteile: Feste Arbeitstage, keine Wochenenddienste, keine Dienste an Feiertagen, vielfältige Tätigkeiten in unterschiedlichen Einsatzorten.

Benefits: Ø 13,3 Bruttogehälter, Betriebliche Altersversorgung, VWL, Kindergartenzuschuss, Gesundheitsmanagement, Pflegeberatung, Weiterbildung usw.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen Frau Finzer gerne unter Tel. 089 / 5399 4552.

Nr. 3

Mikrozensus 2019 im Januar gestartet: Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2019 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.